



Satzung der Arbeitsgemeinschaft der nicht operativen orthopädischen Akutkrankenhäuser (ANOAO)

Präambel

Die ANOAO ist der Zusammenschluss der im nichtoperativen orthopädischen, manualmedizinischen und schmerztherapeutischen Bereich tätigen Akutkrankenhäuser, die gemeinsam organisiert für eine entsprechende Weiterentwicklung des Fallpauschalensystems (z.B. Zusatzentgelt ZE2006-41), der zu entwickelnden DRG's und insbesondere der weiteren Strukturierung des OPS 8-977 eintreten.

Erreicht werden soll die Sicherstellung der medizinisch sinnvollen und notwendigen Behandlung der Patienten mit muskuloskeletalen Erkrankungen und Schmerzerkrankungen durch sachgerechte Vergütung der erbrachten Leistungen.

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Krankenhäuser werden, die die muskuloskeletale manualmedizinische und schmerztherapeutische Diagnostik und Therapie als Gesamtkonzept im Rahmen der akutmedizinischen Krankenhausbehandlung am Bewegungssystem erbringen und alle personellen, apparativen und räumlichen Voraussetzungen für die multimodalen und interdisziplinären Leistungen des derzeitigen OPS 8-977 erfüllen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit in den Arbeitsgruppen Medizin und Ökonomie, neue Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 2 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt folgende Ziele:

Sicherung und Ausbau der Position der nicht operativen muskuloskeletalen/
manualmedizinischen Orthopädie im Rahmen der stationären Krankenhausversorgung

Definition des spezifischen Leistungsangebotes in Abgrenzung zu den Leistungen anderer Krankenhäuser

Abgrenzung zum Rehabilitations- und ambulanten Bereich

Fachliche Meinungsführerschaft und Erarbeitung von medizinisch und ökonomisch umsetzungsfähigen Vorschlägen und Standards zur Abbildung der betreffenden Leistungen im DRG-System des InEK und im Klassifikationssystem des DIMDI

Erstellung von gemeinsamen Empfehlungen und einheitliche Vertretung gegenüber Politik, Berufsverbänden und Selbstverwaltung

Entwicklung von medizinischen Behandlungspfaden (clinical pathways)

Entwicklung und Anwendung eines Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystems



§ 3 Organisation und Organe

Die Arbeitsgemeinschaft hat vier Organe

1. Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)
2. Sprecher der Arbeitsgemeinschaft (§ 4 der Satzung)
3. Arbeitsgruppe Medizin und Psychologie (§ 5 der Satzung)
4. Arbeitsgruppe Ökonomie (§ 6 der Satzung)

Weitere Arbeitsgruppen können je nach Bedarf projektbezogen gebildet werden (Medizincontrolling, Pflege etc.)

Externe Beratungsunternehmen können der Arbeitsgruppe kooptiert werden, wenn die Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 4 Sprecher der Arbeitsgemeinschaft

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter, denen folgende Aufgaben zufallen:

- Organisation der Gesamtarbeitsgemeinschaft
- Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen
- Regelung der finanziellen Belange
- Zusammenführung der Ergebnisse
- Ansprechpartner von externen Projektpartnern

§ 5 Arbeitsgruppe Medizin und Psychologie

Sie umfasst die ärztlichen, psychologischen, physiotherapeutischen, pflegerischen und alle anderen diagnostisch und therapeutisch tätigen Berufsgruppen, daneben auch das Medizincontrolling und Fallmanagement.

Sie bearbeitet alle medizinischen Fragestellungen im Rahmen des Gesamtzweckes der Arbeitsgemeinschaft.

Hierzu kann jedes Krankenhaus einen Vertreter jeder Berufsgruppe bestimmen. Bei Bedarf können auch weitere Mitglieder entsandt werden.

Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der für die Gesamtorganisation der Arbeitsgruppe sowie für die Kommunikation mit dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft und ggf. externen Projektpartnern verantwortlich ist.

§ 6 Arbeitsgruppe Ökonomie

Zur Bearbeitung der ökonomischen Fragestellungen im Rahmen des Gesamtzweckes der Arbeitsgemeinschaft wird eine Arbeitsgruppe Ökonomie gebildet. Hierzu kann jedes Krankenhaus einen Vertreter bestimmen. Bei Bedarf können auch weitere Vertreter entsandt werden.

Alle Mitglieder stellen für die Arbeitsgruppe Ökonomie aufbereitete §21-Daten KHEntgG sowie Kostendaten möglichst in Form der InEK-Kalkulation (oder vergleichbar) und die Kalkulation und Vereinbarung der Entgelte nach §6,1 zur Verfügung für die Erstellung von Benchmarks.



Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der für die Gesamtorganisation der Arbeitsgruppe sowie für die Kommunikation mit dem Sprecher der Arbeitsgemeinschaft und ggf. externen Projektpartnern verantwortlich ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft lädt zu den Versammlungen ein und ist zuständig für die Organisation.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Sachverhalte, insbesondere über

- die Wahl des Sprechers und des Stellvertreters der ANOA gem. §4
- Äußerungen und Verlautbarungen der Arbeitsgemeinschaft nach außen
- die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
- die Kooperation mit externen Beratungsunternehmen
- die Zusammenarbeit mit weiteren medizinischen Berufsverbänden
- die Vergabe von Projektaufträgen
- den jährlichen Mitgliedsbeitrag und die finanziellen Belange der Arbeitsgemeinschaft
- Satzungsänderungen

Jedes Krankenhaus hat bei der Mitgliederversammlung zwei Stimmen.

Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedskrankenhäuser zu treffen.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Kosten der Arbeitsgemeinschaft

Jedes Mitglied trägt die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallenden individuellen Kosten für seine Vertreter -insbesondere Zeitaufwand, Reise- und Unterbringungskosten - selbst.

Die Mitgliedskrankenhäuser laden reihum zu den Tagungen als Gastgeber für Räumlichkeiten und Tagesverpflegung ein.

Darüber hinausgehende Kosten, die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung anfallen, werden, sofern nicht anders vereinbart, von den Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Dies gilt insbesondere für:

- Kosten externer Projekt- und Beratungspartner
- Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung Mitgliederversammlungen und Arbeitsgruppensitzungen
- Sonstige Kosten

§ 9 Dauer und Kündigung

Die Arbeitsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet, diese Satzung löst die vorhergehenden Fassungen ab.

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus der Arbeitsgemeinschaft austreten. Im Falle eines Austritts hat das betreffende Mitglied die Kosten, die auf vor dem Kündigungsdatum liegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung zurückzuführen sind, in voller Höhe anteilig zu tragen.



§ 10 Datenschutz

Die Mitglieder verpflichten sich zur absoluten Vertraulichkeit der in der ANOA veröffentlichten medizinischen und kaufmännischen Daten.

Daten, die an Kooperationspartner, Beratungs- oder Projektpartner gehen, unterliegen der gleichen Vertraulichkeit.

§ 11 Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist jeweils die Institution, welche den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft stellt.

Frankfurt, 03.03.2008